

# AMTSBLATT

## Verwaltungsgemeinschaft

### Leuna-Kötzschau

Nr. 18/2009	Amtliche Bekanntmachungen und Informationen	12. Mai 2009
-------------	---	--------------

#### Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 29. April 2009
2. Bekanntmachung der 258. Hauptausschusssitzung der Stadt Leuna am 18. Mai 2009
3. Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis zur Jägerprüfung 2009
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Friedensdorf für das Haushaltsjahr 2009
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zweimen für das Haushaltsjahr 2009
6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zweimen für das Haushaltsjahr 2009
7. Bekanntmachung Verbandsversammlung ZV SELA am 08.Juni 2009
8. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Friedensdorf
9. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Günthersdorf
10. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Horburg-Maßlau
11. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Kötschlitze
12. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Kötzschau
13. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Kreypau
14. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 in der Stadt Leuna
15. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Rodden

16. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Wallendorf (Luppe)
17. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Zöschen
18. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Zweimen
19. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Friedensdorf
20. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Günthersdorf
21. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Horburg-Maßlau
22. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Kötschlitz
23. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Kötzschau
24. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Kreypau
25. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 in der Stadt Leuna
26. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Rodden
27. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Wallendorf (Luppe)
28. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Zöschen
29. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Zweimen
30. Bekanntmachung des Landkreis Saalekreis – Antrag auf Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung

**1. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna  
vom 29. April 2009****Öffentliche Beschlüsse****B 08/32/09 Herabsetzung des Hebesatzes für Grundsteuer A ab dem Haushaltsjahr 2010**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt die Herabsetzung des Hebesatzes bei der Grundsteuer A auf 230 v.H. ab dem Jahr 2010 bei Bildung einer Einheitsgemeinde.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel  
Stadtratsvorsitzender

**08/30/09 Auflistung geplanter Investitionsvorhaben der Stadt Leuna für den Zeitraum  
2010 bis 2014**

1. Der Einreicher empfiehlt die Bestätigung der geplanten Investitionsvorhaben in der Stadt Leuna für den Zeitraum 2010 bis 2014 und beauftragt die Verwaltung, die Projekte mit Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen rechtzeitig in den Fachausschüssen vorzustellen.
2. Der Einreicher empfiehlt außerdem, die „Auflistung geplanter Investitionsvorhaben der Stadt Leuna für den Zeitraum 2010 bis 2014“, Anlage 1 zu dieser Vorlage ist, für die Stadt Leuna und künftige Kernstadt Leuna in das zusammengefasste Gesamtwerk der im Rahmen der kommunalen Neugliederung mit den in die Stadt Leuna einzugemeindenden Kommunen zu schließenden Verträge einzubringen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel  
Stadtratsvorsitzender

*\* Die Anlagen zum Beschluss Nr. 08/30/09 können während der Sprechzeiten im Rathaus Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna, Bauamt, von jedermann eingesehen werden.*

**Nicht öffentliche Beschlüsse****BV 08/31/09  
Erwerb des Flurstücks 11/8 in der Flur 18 der Gemarkung Leuna, Größe 7.810 m<sup>2</sup>**

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel

## 2. Bekanntmachung der 258. Hauptausschusssitzung der Stadt Leuna am 18. Mai 2009

Stadt Leuna

Leuna, 08. Mai 2009

# EINLADUNG

**zur 258. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna  
am 18. Mai 2009, 17:30 Uhr im Rathaus Leuna,  
Rathausstraße 1, 06237 Leuna**

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. **Protokollkontrolle des Protokolls des Hauptausschusses vom 20. April 2009 (257. Sitzung)**
2. **Anfragen der Stadträte**
3. **Sitzungsvorlagen**

zu beraten am ↓

SV 33/05/99 C	Änderung der Vergabeordnung der Stadt Leuna	18. Mai 2009
---------------	---	--------------

#### 4. **Informationen der Bürgermeisterin/ Berichte aus den Ausschüssen**

- aktueller Stand der Umsetzung Konjunkturpaket II
- aktueller Stand der Umsetzung der Gemeindegebietsreform
- aktueller Stand Alten- und Pflegeheim

#### Nicht öffentlicher Teil

#### 5. **Sitzungsvorlagen**

zu beraten am ↓

SV 16/05/09	Vergabe von Bauleistungen in der Leibnitzstraße-Gehwegbau	18. Mai 2009
-------------	---	--------------

#### 5.1. **Informationen der Bürgermeisterin**

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

## 3. Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis zur Jägerprüfung 2009

Der Landkreis Saalekreis als Untere Jagdbehörde teilt mit, dass auch in diesem Jahr eine Jägerprüfung nach §15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz am **24. und am 27. Juni 2009** geplant wird. Die Prüfungsgebühr beträgt 125,00 Euro. Antragsformulare sind bei der Behörde (Ordnungsamt/Untere Jagdbehörde, Domplatz 2, 06217 Merseburg) erhältlich. Anmeldeschluss ist der 26. Mai 2009.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Unteren Jagdbehörde unter den Telefonnummern: 03461/40 12 37 oder 40 12 19 zur Verfügung.

Handschak  
Dezernent

**4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Friedensdorf für das Haushaltsjahr 2009****Bekanntmachung  
der Gemeinde Friedensdorf****HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde FRIEDENSDORF  
für das Haushaltsjahr 2009**1. HAUSHALTSSATZUNG

Auf der Grundlage der §§ 92 und folgende der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA 03/2008, S. 46, Artikel 3) hat der Gemeinderat **Friedensdorf** in der Sitzung am **06. März 2009** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	<b>215.300 Euro</b>
in der Ausgabe auf	<b>215.300 Euro</b>
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	<b>72.400 Euro</b>
in der Ausgabe auf	<b>72.400 Euro</b>

festgesetzt.

## § 2

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) gemäß § 100 GO LSA werden nicht veranschlagt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** gemäß § 99 GO LSA werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag gemäß § 102 (2) GO LSA, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**43.000 Euro**

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 250 v.H. |

## § 6

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 95 (2) 1. GO LSA ist erheblich, wenn **4.300 Euro** (2 % vom Umfang des VwH 2009) überschritten werden.

## § 7

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben im Sinne des § 95 (2) 2. GO LSA sind erheblich, die einen Betrag von **4.000 Euro** übersteigen.

Friedensdorf, 18. März 2009

Siegel

gez. Bedla  
(Bürgermeister)

## 2. BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung nach § 94 Absatz 2 und 3 der GO LSA durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreisverwaltung Saalekreis ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA

**vom 13. Mai 2009 bis 19. Mai 2009**

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Leuna (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau), Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Zimmer 111 während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Friedensdorf, 27. April 2009

Siegel

gez. Bedla  
(Bürgermeister)

**5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zweimen für das Haushaltsjahr 2009****Bekanntmachung  
der Gemeinde Zweimen****HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde ZWEIMEN  
für das Haushaltsjahr 2009****1. HAUSHALTSSATZUNG**

Auf der Grundlage der §§ 92 und folgende der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA 03/2008, S. 46, Artikel 3) hat der Gemeinderat **Zweimen** in der Sitzung am **05. März 2009** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	<b>380.900 Euro</b>
in der Ausgabe auf	<b>3.641.100 Euro</b>
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	<b>340.000 Euro</b>
in der Ausgabe auf	<b>340.000 Euro</b>

festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) gemäß § 100 GO LSA werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** gemäß § 99 GO LSA werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag gemäß § 102 (2) GO LSA, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**3.257.600 Euro**

festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 3. Grundsteuer                                      |                 |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe |                 |
| (Grundsteuer A)                                     | <b>290 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke                              |                 |
| (Grundsteuer B)                                     | <b>380 v.H.</b> |
| 4. Gewerbesteuer                                    | <b>320 v.H.</b> |

## § 6

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 95 (2) 1. GO LSA ist erheblich, wenn **1.000 Euro** (2 % vom Umfang des VwH 2009) überschritten werden.

## § 7

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben im Sinne des § 95 (2) 2. GO LSA sind erheblich, die einen Betrag von **1.000 Euro** übersteigen.

Zweimen, 28. April 2009

Siegel

gez. Rode  
(Bürgermeister)

## 2. BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Absatz 2 und 3 der GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreisverwaltung Saalekreis am 14. April 2009 unter dem Aktenzeichen I/ 15 14 01 – 179 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA

**vom 13. Mai 2009 bis 19. Mai 2009**

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Leuna (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau), Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Zimmer 111 während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Zweimen, 28. April 2009

Siegel

gez. Rode  
(Bürgermeister)

**6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kötschlitz für das Haushaltsjahr 2009****Bekanntmachung  
der Gemeinde Kötschlitz****HAUSHALTSSATZUNG** der Gemeinde **KÖTSCHLITZ**  
für das Haushaltsjahr **2009**1. HAUSHALTSSATZUNG

Auf der Grundlage der §§ 92 und folgende der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA 03/2008, S. 46, Artikel 3) hat der Gemeinderat **Kötschlitz** in der Sitzung am **25. März 2009** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	<b>2.577.700 Euro</b>
in der Ausgabe auf	<b>2.577.700 Euro</b>
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	<b>513.700 Euro</b>
in der Ausgabe auf	<b>513.700 Euro</b>

festgesetzt.

## § 2

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) gemäß § 100 GO LSA werden nicht veranschlagt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** gemäß § 99 GO LSA werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag gemäß § 102 (2) GO LSA, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**515.500 Euro**

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

## 5. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	329 v.H.
<b>6. Gewerbesteuer</b>	<b>300 v.H.</b>

## § 6

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 95 (2) 1. GO LSA ist erheblich, wenn **51.600 Euro** (2 % vom Umfang des VwH 2009) überschritten werden.

## § 7

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben im Sinne des § 95 (2) 2. GO LSA sind erheblich, die einen Betrag von **35.000 Euro** übersteigen.

Kötschlitz, 31. März 2009

Siegel

gez. Stolle  
(Bürgermeister)

## 2. BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung nach § 94 Absatz 2 und 3 der GO LSA durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreisverwaltung Saalekreis ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA

**vom 13. Mai 2009 bis 19. Mai 2009**

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Leuna (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau), Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Zimmer 111 während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Kötschlitz, 05. Mai 2009

Siegel

gez. Stolle  
(Bürgermeister)

**7. Bekanntmachung Verbandsversammlung ZV SELA am 08.Juni 2009**

Zweckverband Saale-Elster-Luppe-Aue  
Am Löpitzer Schloss 4  
06258 Schkopau

Schkopau, 3. Mai 2009

## **Bekanntmachung**

**Am Montag, dem 8. Juni 2009 um  
19 Uhr findet in Luppenau, Schloss Löpitz die nächste**

### **Verbandsversammlung**

statt.

#### **Tagesordnung**

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einsprüche zur Niederschrift der Verbandsversammlung am 02.03.2009
4. Beschluss zur ausnahmsweise Befahrung des Wallendorfer Sees mit einem Motorboot
5. Information über den Stand des Austritts der Gemeinde Zöschen aus dem Zweckverband
6. Diskussion über die weitere Entwicklung des ehemaligen Tagebaugebiets Merseburg Ost
7. Informationen und Fragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
8. Informationen und Fragen der Gäste

##### Nicht öffentlicher Teil

9. Offen

gez. Tino Schneider  
Vors. der Verbandsversammlung

**8. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl  
zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Friedensdorf**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni  
2009 in der Gemeinde Friedensdorf**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die -  
Gemeinde Friedensdorf – wird in der Zeit vom  
vom **18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie  
Freitag: 09:00- 12:00 Uhr)

in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte der die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.05.09 bis zum 22.05.09, spätestens am

**22. Mai 2009 bis 12:00 Uhr,**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis  
- Saalekreis -

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**9. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl  
zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Günthersdorf**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni  
2009 in der Gemeinde Günthersdorf**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die -  
Gemeinde Günthersdorf – wird in der Zeit vom  
vom **18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie  
Freitag: 09:00- 12:00 Uhr)  
in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau  
- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und  
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorf.  
für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte der  
die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis  
eingetragenen Personen überprüfen will, hat Tatsachen glaubhaft zu machen, aus  
denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses  
ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von  
Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5  
des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze  
eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme  
ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein  
hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom  
18.05.09 bis zum 22.05.09, spätestens am  
**22. Mai 2009 bis 12:00 Uhr,**  
bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau  
- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und  
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorf.  
Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt  
werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis  
spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine  
Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein,  
muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen  
will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden  
und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben,  
erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

- Saalekreis -

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem

Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 12. Mai 2009

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

**10. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl  
zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Horburg-Maßlau**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Horburg-Maßlau**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die -  
Gemeinde Horburg-Maßlau –  
wird in der Zeit vom  
vom **18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie  
Freitag: 09:00- 12:00 Uhr)  
in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau  
- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und  
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorf.  
für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte der  
die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis  
eingetragenen Personen überprüfen will, hat Tatsachen glaubhaft zu machen, aus  
denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses  
ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von  
Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5  
des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze  
eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme  
ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein  
hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom  
18.05.09 bis zum 22.05.09, spätestens am  
**22. Mai 2009 bis 12:00 Uhr,**  
bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau  
- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und  
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorf.  
Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis  
- Saalekreis -

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Köttschau auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 12. Mai 2009

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

**11. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl  
zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Köttschlitz**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni  
2009 in der Gemeinde Köttschlitz**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die -  
Gemeinde Köttschlitz –  
wird in der Zeit vom  
vom **18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie  
Freitag: 09:00- 12:00 Uhr)  
in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Köttschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorf.für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte der die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.05.09 bis zum 22.05.09, spätestens am

**22. Mai 2009 bis 12:00 Uhr,**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis  
- Saalekreis -

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines

Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 12. Mai 2009

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

**12. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl  
zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Kötzschau**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni  
2009 in der Gemeinde Kötzschau**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die -  
Gemeinde Kötzschau –  
wird in der Zeit vom  
vom **18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie  
Freitag: 09:00- 12:00 Uhr)  
in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorf.

für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte der die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.05.09 bis zum 22.05.09, spätestens am

**22. Mai 2009 bis 12:00 Uhr,**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

- Saalekreis -

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 05. Juni 2009, 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 12. Mai 2009

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

**13. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl  
zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Kreypau**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni  
2009 in der Gemeinde Kreypau**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die -

Gemeinde Kreypau –  
wird in der Zeit vom  
vom **18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie  
Freitag: 09:00- 12:00 Uhr)

in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorf.

für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte der die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.05.09 bis zum 22.05.09, spätestens am

**22. Mai 2009 bis 12:00 Uhr,**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorf.

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

- Saalekreis -

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**14. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl  
zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009  
in der Stadt Leuna**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni  
2009 in der Stadt Leuna**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die -  
Stadt Leuna –  
wird in der Zeit vom  
vom **18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie  
Freitag: 09:00- 12:00 Uhr)  
in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorf.für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte der  
die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis  
eingetragenen Personen überprüfen will, hat Tatsachen glaubhaft zu machen, aus  
denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses  
ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von  
Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5  
des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze  
eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme  
ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein  
hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom  
18.05.09 bis zum 22.05.09, spätestens am  
**22. Mai 2009 bis 12:00 Uhr,**  
bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorf.Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt  
werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis  
spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine  
Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein,  
muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen  
will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden  
und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben,  
erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis  
- Saalekreis -  
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,  
5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis  
bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 12. Mai 2009

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

**15. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl  
zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Rodden**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni  
2009 in der Gemeinde Rodden**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die -  
Gemeinde Rodden –  
wird in der Zeit vom  
vom **18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie  
Freitag: 09:00- 12:00 Uhr)  
in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorf.für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte der die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.05.09 bis zum 22.05.09, spätestens am  
**22. Mai 2009 bis 12:00 Uhr,**  
bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorf.Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis  
- Saalekreis -

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,  
5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,  
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,  
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.  
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich  
- einen amtlichen Stimmzettel,  
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 12. Mai 2009

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

**16. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl  
zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Wallendorf (Luppe)**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni  
2009 in der Gemeinde Wallendorf (Luppe)**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die -  
Gemeinde Wallendorf (Luppe) –  
wird in der Zeit vom  
vom **18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie  
Freitag: 09:00- 12:00 Uhr)  
in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorf.für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte der die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.05.09 bis zum 22.05.09, spätestens am

**22. Mai 2009 bis 12:00 Uhr,**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis  
- Saalekreis -

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines

Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 12. Mai 2009

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

**17. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl  
zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Zöschen**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni  
2009 in der Gemeinde Zöschen**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die -  
Gemeinde Zöschen –  
wird in der Zeit vom  
vom **18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie  
Freitag: 09:00- 12:00 Uhr)  
in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorf.

für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte der die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.05.09 bis zum 22.05.09, spätestens am

**22. Mai 2009 bis 12:00 Uhr,**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf.

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

- Saalekreis -

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 05. Juni 2009, 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig,

wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leuna, 12. Mai 2009

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

**18. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl  
zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Zweimen**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni  
2009 in der Gemeinde Zweimen**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die -

Gemeinde Zweimen –  
wird in der Zeit vom  
vom **18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie  
Freitag: 09:00- 12:00 Uhr)

in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorf.

für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte der die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.05.09 bis zum 22.05.09, spätestens am

**22. Mai 2009 bis 12:00 Uhr,**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorf.

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

- Saalekreis -

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**19. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
Kommunalwahl am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Friedensdorf**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Friedensdorf wird in der Zeit vom **15. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden (Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie  
Freitag: 09:00- 12:00 Uhr)  
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorfbereitgehalten.  
Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 22. Mai 2009, 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
  - im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorfeinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.  
Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.  
**Nach dem 22. Mai 2009, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.**
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 13.05.2009 eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
  - 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
    - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
  - 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 4.4. Wahlscheine können beantragt werden.

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18:00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

#### 5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.

#### 6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Leuna, 12.Mai 2009

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

## **20. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 in der Gemeinde Günthersdorf**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Günthersdorf wird in der Zeit vom **15. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden (Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie

Freitag: 09:00- 12:00 Uhr)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 22. Mai 2009, 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
  - im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

**Nach dem 22. Mai 2009, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.**

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 13.05.2009 eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
  - 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
    - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
  - 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,
    - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
    - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden.
- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18:00 Uhr;
  - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.
5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- den amtlichen Stimmzettel,
  - den amtlichen Wahlumschlag,
  - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
  - das Merkblatt zur Briefwahl.
- Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Leuna, 12. Mai 2009

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

**21. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
Kommunalwahl am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Horburg-Maßlau**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Horburg-Maßlau wird in der Zeit vom  
vom **15. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie  
Freitag: 09:00- 12:00 Uhr)  
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) in der  
Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorf
- bereitgehalten.
- Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen**

**Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 22. Mai 2009, 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
  - im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorfeinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.  
Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.  
**Nach dem 22. Mai 2009, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.**
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 13.05.2009 eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
  - 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
    - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
  - 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,
    - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
    - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorfschriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.  
Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
  - 4.4. Wahlscheine können beantragt werden.
    - von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18:00 Uhr;
    - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.
5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Leuna, 12. Mai 2009

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

**22. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
Kommunalwahl am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Kötschlitz**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Kötschlitz wird in der Zeit vom **15. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden (Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie Freitag: 09:00- 12:00 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf
- bereitgehalten.  
Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 22. Mai 2009, 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
- im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf
- einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

- Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.
- Nach dem 22. Mai 2009, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.**
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 13.05.2009 eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
  4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
    - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
    - 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
      - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
      - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
      - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
    - 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,
      - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
      - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorfschriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.  
Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
    - 4.4. Wahlscheine können beantragt werden.
      - von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18:00 Uhr;
      - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.
  5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
    - den amtlichen Stimmzettel,
    - den amtlichen Wahlumschlag,
    - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
    - das Merkblatt zur Briefwahl.Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.
  6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen.  
Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Brief-

wahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Leuna, 12. Mai 2009

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

**23. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
Kommunalwahl am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Kötzschau**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Kötzschau wird in der Zeit vom **15. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden (Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie Freitag: 09:00- 12:00 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorfbereitgehalten.  
Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 22. Mai 2009, 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
  - im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorfeinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.  
Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.  
**Nach dem 22. Mai 2009, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.**
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 13.05.2009 eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
  - 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,  
- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und  
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorf  
schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.  
Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.  
Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden.  
- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten  
bis zum 05.06.2009, 18:00 Uhr;  
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten  
unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen  
bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung  
das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen  
können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.
5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich  
- den amtlichen Stimmzettel,  
- den amtlichen Wahlumschlag,  
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag  
sowie  
- das Merkblatt zur Briefwahl.  
Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen.  
Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.  
Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

**24. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
Kommunalwahl am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Kreypau**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Kreypau wird in der Zeit vom  
vom **15. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden  
(Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie  
Freitag: 09:00- 12:00 Uhr)  
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) in der  
Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorfbereitgehalten.  
Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die  
Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen  
Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens  
bis zum 22. Mai 2009, 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
  - im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b,  
06254 Günthersdorfeinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift,  
persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die  
behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweis-  
mittel beizubringen.  
Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahl-  
gesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.  
**Nach dem 22. Mai 2009, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.**
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten  
**bis** spätestens zum 13.05.2009 eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein,  
muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht  
Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
  - 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
    - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist  
für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags-  
frist entstanden ist,
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die  
Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wähler-  
verzeichnisses erfahren hat.
  - 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 4.4. Wahlscheine können beantragt werden.

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18:00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

#### 5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.

#### 6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Leuna, 12. Mai 2009

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

## **25. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 in der Stadt Leuna**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Leuna wird in der Zeit vom **15. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden (Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie

Freitag: 09:00- 12:00 Uhr)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 22. Mai 2009, 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
  - im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

**Nach dem 22. Mai 2009, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.**

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 13.05.2009 eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
  - 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
    - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
  - 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,
    - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
    - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden.
- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18:00 Uhr;
  - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.
5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- den amtlichen Stimmzettel,
  - den amtlichen Wahlumschlag,
  - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
  - das Merkblatt zur Briefwahl.
- Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Leuna, 12. Mai 2009

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

**26. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
Kommunalwahl am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Rodden**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Rodden wird in der Zeit vom
- vom **15. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden (Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie  
Freitag: 09:00- 12:00 Uhr)  
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf
- bereitgehalten.
- Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 22. Mai 2009, 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
  - im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorfeinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.  
Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.  
**Nach dem 22. Mai 2009, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.**
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 13.05.2009 eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
  - 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
    - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
  - 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,
    - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
    - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorfschriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.  
Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.  
Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
  - 4.4. Wahlscheine können beantragt werden.
    - von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18:00 Uhr;
    - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.
5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
  - den amtlichen Stimmzettel,

- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Leuna, 12. Mai 2009

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

**27. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
Kommunalwahl am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Wallendorf (Luppe)**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Wallendorf (Luppe) wird in der Zeit vom **15. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden (Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie Freitag: 09:00- 12:00 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf
- bereitgehalten.  
Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 22. Mai 2009, 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
- im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf
- einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.  
Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahl-

gesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

**Nach dem 22. Mai 2009, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.**

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 13.05.2009 eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
  - 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
    - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
  - 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,
    - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
    - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorfschriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.  
Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.  
Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
  - 4.4. Wahlscheine können beantragt werden.
    - von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18:00 Uhr;
    - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.
5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
  - den amtlichen Stimmzettel,
  - den amtlichen Wahlumschlag,
  - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
  - das Merkblatt zur Briefwahl.Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen.  
Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben

oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** einget. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Leuna, 12. Mai 2009

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

**28. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
Kommunalwahl am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Zöschen**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Zöschen wird in der Zeit vom **vom 15. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden (Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie Freitag: 09:00- 12:00 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorfbereitgehalten.  
Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 22. Mai 2009, 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
  - im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorfeinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.  
Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.  
**Nach dem 22. Mai 2009, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.**
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 13.05.2009 eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
  - 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
    - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist

- für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,
- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf
- schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
- Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden.
- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18:00 Uhr;
  - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.
5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- den amtlichen Stimmzettel,
  - den amtlichen Wahlumschlag,
  - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
  - das Merkblatt zur Briefwahl.
- Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Leuna, 12. Mai 2009

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

**29. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
Kommunalwahl am 07. Juni 2009  
in der Gemeinde Zweimen**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Zweimen wird in der Zeit vom **15. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden (Montag und Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00- 12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr sowie  
Freitag: 09:00- 12:00 Uhr)  
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 KWG LSA) in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
  - Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorfbereitgehalten.  
Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 22. Mai 2009, 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der VGem Leuna-Kötzschau
  - im Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
  - in der Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorfeinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.  
Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.  
**Nach dem 22. Mai 2009, 12:00 Uhr ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.**
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum 13.05.2009 eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
  - 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
    - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
  - 4.3. Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau,

- Einwohnermeldeamt, Zimmer 106, Rathausstraße 1, 06237 Leuna und
- Außenstelle, Einwohnermeldeamt, EG, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag auf eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 4.4. Wahlscheine können beantragt werden.

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18:00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Wahlberechtigten, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

#### 5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.

#### 6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Leuna, 12. Mai 2009

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde

## **30 . Bekanntmachung des Landkreis Saalekreis Antrag auf Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung**

### **Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis**

Gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Dem Landkreis Saalekreis, als untere Wasserbehörde, wurde für folgendes Vorhaben ein Antrag auf Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung entsprechend § 152a i.V.m. § 31a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorgelegt:

Anlage/Vorhaben: Produktionsabwasser und Kühlwasser aus eine Anlage zur Herstellung von Pigmenten  
Gemarkung: Leuna  
öffentliche Abwasseranlage: Hauptkanal I zur Saale  
Vorhabenträger: FP-Pigments GmbH, Am Haupttor, 06237 Leuna

Die Verfahrensunterlagen zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 152a i.V.m. § 31a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sind zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ort: Stadtverwaltung Leuna  
Rathaus, Bauamt Zimmer 308  
Rathausstraße 1, 06237 Leuna

Zeitraum: 18. Mai 2009 bis 17. Juni 2009  
während der Dienststunden  
Mo. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,  
Di. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,  
Mi. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,  
Do. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,  
Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr

Einwendungsfrist: 18. Mai 2009 bis 1. Juli 2009

Einwendungen zum Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift am o.g. Auslegungsort oder beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nachträgliche Einwendungen wegen nachteiliger Auswirkungen können nur nach § 16 WG LSA geltend gemacht werden.

Der Termin, an dem form- und fristgemäß erhobene Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Beteiligten erörtert werden, ist am

10. Juli 2009, 10.00 Uhr.

Der Versammlungsraum ist bei der

Kreisverwaltung Saalekreis  
Schloss, Raum 357  
Domplatz 9, 06217 Merseburg.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, die Beteiligten und Betroffene.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Merseburg, 4. Mai 2009

gez. Handschak  
Dezernent

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

**Impressum:** Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; **Verantwortlich:** Hauptamt

**Auflagenhöhe: 200 Stück**

**Druck:** VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna

**Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden.**

Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120